



**Entscheidinstanz:** Schulrekurskommission

**Geschäftsnummer:** BI-SRK-211/02

**Datum des Entscheids:** 21. Januar 2002

**Rechtsgebiet:** Schulrecht–Volksschule

**Stichwort:** Schulweg–Transport

**verwendete Erlasse:** Art. 62 Abs. 2 BV

**Zusammenfassung:**

Die örtlichen Schulbehörden haben dafür zu sorgen, dass der obligatorische Schulbesuch für volksschulpflichtige Kinder unter zumutbaren Bedingungen zurückgelegt werden kann. Ein Schulweg auf einer Strasse ohne Fussweg, welche mit 80km/h befahren werden kann und die vorliegende Verkehrsdichte aufweist, muss für Kindergartenkinder und Kinder der 1. und 2. Klasse als zu gefährlich bezeichnet werden. Demnach ist der Antrag der Eltern auf einen Schultransport gerechtfertigt.

**Anonymisierter Entscheidtext:**

- A. Mit Schreiben vom 30. Juni 2001 ersuchte W. die Primarschulpflege X. um einen Transport der Kinder der 1. und 2. Klasse für den Schulweg B—R mittels Schulbus. Die Primarschulpflege lehnte diesen Antrag mit Verfügung vom 15. Juli 2001 ab.
- B. Dagegen rekurrierte W. mit Schreiben vom 14. August 2001 fristgerecht bei der Bezirksschulpflege .... und beantragte, den Entscheid der Primarschulpflege aufzuheben. Der Rekurs wurde mit Beschluss vom 28. September 2001 teilweise gutgeheissen, in dem Sinne, als dass die Primarschulpflege zu Massnahmen verpflichtet wurde, welche den Weg ungefährlicher machen würden. Nach dem Abtragen der Böschung bei der Kuppe von B würde eine Neubeurteilung stattfinden.
- C. Dagegen erhebt die Primarschulpflege X. am 5. Oktober 2001 fristgerecht Rekurs bei der Schulrekurskommission des Kantons Zürich. Sie beantragt den Entscheid der Bezirksschulpflege aufzuheben.



- D. In ihrer Stellungnahme vom 17. November 2001 beantragt W. den Rekurs abzuweisen. Die Bezirksschulpflege reicht am 20. November 2001 die Akten ein und verweist auf ihren Entscheid vom 28. September 2001.

Auf die Begründung der Eingaben wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Es kommt in Betracht :

1. Gemäss § 21 Verwaltungsrechtspflegegesetz ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat. Eine Gemeinde ist zum Rekurs legitimiert zur Wahrung der von ihr vertretenen schutzwürdigen Interessen.

Aufgrund des Bundesgerichtsentscheides vom 29. September 2000 hat sich das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in mehreren aktuellen Entscheiden über die Rekurslegitimation von Schulpflegern in Verfahren betreffend Kostenbeiträge an Privatschulen geäussert. Das Verwaltungsgericht hat jeweils seine bisherige Praxis bestätigt, wonach die Gemeinden zum Rekurs in Kostenfragen legitimiert sind und die Schulkurskommission angewiesen, auf die Rekurse einzutreten (vgl. VB.2000.00421). Demnach wird vorliegend die Rekurrentin als zum Rekurs legitimiert erachtet und auf den Rekurs eingetreten.

W. hat ihren Sohn Max in der 1. Klasse. Ihr zweites Kind wird voraussichtlich in zwei Jahren in die 1. Klasse eintreten und weitere zwei Jahre später wird voraussichtlich ihr drittes Kind die 1. Klasse besuchen. Sicherlich die nächsten zwei Jahre und voraussichtlich die nächsten sechs Jahre wird ein Kind von W. den umstrittenen Schulweg auf sich nehmen müssen. Demnach war sie zum Rekurs vor Bezirksschulpflege legitimiert.

2. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch (Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung vom 18. April 1999). Die örtlichen Schulbehörden haben jedoch dafür zu sorgen, dass der Schulweg für die volksschulpflichtigen Kinder unter zumutbaren Bedingungen zurückgelegt werden kann. Ist der Schulweg von der Länge oder Gefährlichkeit her für die Kinder nicht zumutbar, so haben die Schulbehörden die erforderlichen und zweckmässigen Massnahmen zu ergreifen (z.B. Transport mit einem Schulbus oder die Übernahme der anfallenden Kosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel). Bei der Beurteilung, ob ein Schulweg zumutbar ist, müssen verschiedene Faktoren wie Dis-



tanz, topographische Verhältnisse, Verkehrssicherheit, Alter und physische Verfassung (Gesundheit) der Kinder sowie die Abgeschlossenheit des Weges berücksichtigt werden.

Die Schulkonkurrenzkommission legt sich bei der Beurteilung von Zuteilungsfragen, die fundierte Kenntnisse der lokalen Begebenheiten voraussetzen, eine gewisse Zurückhaltung auf. Sie prüft jedoch auf jeden Fall, ob der Entscheid einer Schulpflege als noch vertretbar oder aber als willkürlich unangemessen zu betrachten ist und ob er dem Kindeswohl angemessen Rechnung trägt.

3. Max W. bewältigt mit seinen Kollegen von der 1. und 2. Klasse einen Schulweg von ca. 1.6 km Länge. Davon hat er ca. 1 km auf einer Überlandstrasse zu gehen, welche weder über einen Fussweg noch über einen Veloweg verfügt. Die Geschwindigkeitsbegrenzung für Fahrzeuge auf dieser Strasse beträgt 80 km/h. An einer Stelle steigt die Strasse an und gleichzeitig ist die Übersichtlichkeit durch eine Kurve und Böschungen am Rande der Strasse eingeschränkt.

W. macht geltend, dass der Schulweg für Kinder der 1. und 2. Klasse zu gefährlich ist. Die Strasse sei eng und unübersichtlich und die Kinder könnten bei Gefahr nicht einmal auf die Seite springen. Wenn sich Autos kreuzen würden, bliebe für Fussgänger und Velofahrer kein Platz. Der Verkehr sei aufgrund neuer Überbauungen in R zunehmend, zudem werde die Strasse auch für den landwirtschaftlichen Verkehr genutzt, was zu risikoreichen Überholmanövern führen könne. Auch beim Dorfeingang W-strasse/Hauptstrasse sei die Situation gefährlich, da die Kinder ein „kein Vortrittsrecht“ sowie ein „Stop“ zu überqueren hätten. Zudem herrsche oft Nebel und es bestehe keine Strassenbeleuchtung.

Zu Fuss würde der Schulweg bis zu 40 Minuten betragen, wodurch nur noch ca. 30 Minuten für eine Mittagspause übrig bleiben, was zu wenig wäre. Kleine Kinder würden von den Fahrzeugen an den unübersichtlichen Stellen zu spät entdeckt. Die Kinder würden in ihrem Alter noch nicht über eine genügende Gefahrenwahrnehmung verfügen.

4. Die Rekurrentin hält Obenerwähntem in ihrem Rekurschreiben entgegen, dass die Gemeinde weitere Schulwege aufweise, welche bezüglich Gefährlichkeit mit der beschriebenen Situation gleichzustellen seien. Der seit den Herbstferien gültige Schulbusfahrplan würde einzelne Fahrten für die Kinder aus B kaum zulassen. Die im



Entscheid der Bezirksschulpflege angesprochenen Lastwagenfahrten würden kein erhöhtes Risiko darstellen, da eine überhöhte Geschwindigkeit aufgrund der Steigung bei der Kuppe kaum möglich sei und der Lastwagenchauffeur aufgrund seines erhöhten Sitzes die Situation besser überblicken könne. Die Situation auf der Kuppe von B sei zudem bereits vor einigen Jahren massiv verbessert worden, da die Böschung bis auf eine Höhe von 1.4 m abgetragen worden sei. In ihrem Entscheid vom 15. Juli 2001 stellt die Rekurrentin fest, dass der Schulweg grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Eltern falle. Es werden die erheblichen Mehrkosten angeführt, welche der Transport der Kinder von B der Schulgemeinde verursachen würde. Der Schulweg wird als zumutbar erachtet, da er zu Fuss zurückgelegt werden könne. Mit dem Velo sei er für Kinder der 1. und 2. Klasse gefährlich. In ihrer Stellungnahme gegenüber der Bezirksschulpflege weist die Rekurrentin zudem auf ihr Reglement des Schulbusses hin, welches für die Kindergartenkinder einen Weg von bis zu 1.5 km zu Fuss als zumutbar erachtet. Auch eine Mittagspause von 1  $\frac{3}{4}$  Std. bei einem Weg von ca. 1.6 km wird als genügend erachtet. Metereologische Verhältnisse würden bei allen Kindern im Dorf zu gefährlicheren Verhältnissen führen, es sei jedoch zumutbar, dass die Kinder ausnahmsweise von den Eltern gefahren würden. Aus einer Erhebung der Gemeinde vom letzten Frühling sei ersichtlich, dass in den Stosszeiten mit rund 60 Fahrten/Stunde und in der übrigen Zeit 20-30 Fahrten/Stunde auf dieser Strecke zu rechnen sei, was die Rekurrentin als geringe Verkehrsbelastung erachtet.

5. Die Bezirksschulpflege ist in ihrem Entscheid der Meinung, dass der Schulweg B—R für Kinder der 1. und 2. Klasse nicht zumutbar ist. Es herrsche in der betroffenen Gegend ausnehmend viel Nebel und eine Strassenbeleuchtung fehle. Von Kindern der 1. und 2. Klasse könne kein situationsgerechtes Verhalten erwartet werden. Auf die unübersichtliche Situation im Bereich der Kuppe von B wird speziell hingewiesen. Die Bezirksschulpflege stellt klar fest, dass es Sache der Schulpflege ist, dafür zu sorgen, dass ein Schulweg bezüglich seiner Gefährlichkeit zumutbar ist. Sie gelangte zum Schluss, dass der Schulweg sicherlich zu gefährlich ist, solange die Böschung an der Kuppe nicht abgetragen ist. Danach habe eine Neuurteilung des Schulweges stattzufinden.
6. Es ist festzuhalten, dass vor allem die Gefährlichkeit des Schulweges umstritten ist. Die Rekurrentin hat sich in ihrer Verfügung vom 15. Juli 2001 klar geäußert, dass der Schulweg B—R für Kinder der 1. und 2. Klasse mit dem Velo gefährlich ist. Die-



se Meinung ist demnach von allen Parteien unbestritten und wird auch von der Schulrekurskommission geteilt.

Nun gilt zu überprüfen, ob der genannte Schulweg zu Fuss als zumutbar erachtet werden kann. Dabei ist bezüglich der Länge festzuhalten, dass es keine kantonalen Richtlinien gibt, welche sich zur Frage der allgemein zumutbaren Länge des Schulweges äussern. Auch die zumutbare Länge hängt von den weiteren Eigenschaften eines Schulweges ab wie beispielsweise Gefälle, Übersichtlichkeit, Abgeschiedenheit, Alter der betroffenen Kinder. Ein Schulweg in der Länge von 1.6 km für Kinder der 1. und 2. Klasse liegt eher an der oberen Grenze des Zumutbaren, wenn er zu Fuss zurückgelegt werden soll. Die Mittagspause kann als zumutbar erachtet werden, da grundsätzlich auch der Schulweg dazugezählt wird. Dies ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn der Schulweg den Kindern bereits eine gewisse Entspannung verschaffen kann und die Kinder nicht fast den ganzen Schulweg unter höchster Konzentration zu bewältigen haben. Gerade bei der Beurteilung von Grenzfällen spielen die weiteren Begleitumstände des Schulweges eine wichtige Rolle. So ist beispielsweise von Bedeutung, ob der Schulweg von den Kindern grosse Aufmerksamkeit verlangt oder ob es sich um einen Spaziergang auf einem unbefahrenen Feldweg handelt. Unbestrittenerweise ist vorliegend ein Schulweg zu besprechen, welcher von den Kindern über ca. 1 km grosse Aufmerksamkeit verlangt, da die Kinder sich auf einer Überlandstrasse ohne Fuss- oder Veloweg befinden. Die betroffenen Kinder müssen demnach auf dem Schulweg die meiste Zeit hintereinander laufen und ihre Aufmerksamkeit dürfte weder von Spielen, Neckereien, Streitigkeiten oder gewöhnlichen Gesprächen abgelenkt werden, da sie sich während ca. 20-30 Minuten auf einer Strasse befinden, welche mit 80 km/h befahren werden kann. Auch bei geringer Verkehrsbelastung wird die Strasse während die Kinder sie begehen durchschnittlich von 10 bis 15 Fahrzeugen befahren, in den Stosszeiten von ca. 30 Fahrzeugen. Ein situationsgerechtes Verhalten kann realistischerweise von Kindern der 1. und 2. Klasse vorliegend weder zu Fuss noch auf dem Velo vorausgesetzt werden. Erschwerend kommt die Situation an der Kuppe von B hinzu, bei welcher die Übersicht für Fahrzeuge wie für die Kinder eingeschränkt ist. Die zusätzlichen Gefahren an dieser Stelle sind offensichtlich, da die ganze Strasse wenig Platz für Fussgänger lässt, falls sich zwei Fahrzeuge kreuzen sollten. Ein Ausweichen für Fussgänger ist aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht oder nur schlecht möglich.



7. Die Rekurrentin hat sich in ihrer Argumentation nicht eingehend zu den dargelegten Gefahren des umstrittenen Schulweges geäußert und die Gefährlichkeit nicht überzeugend bestreiten können. Ihre Argumentation ist stark von der Kostenfrage geprägt und von den Bemühungen, den fraglichen Schulweg mit Vergleichen zu schwierigeren Schulwegen in der Gemeinde zu verharmlosen. Was jedoch bei der Beurteilung der Zumutbarkeit eines Schulweges zählt, ist alleine der konkrete Schulweg mit seinen Gefahren. Ein unzumutbarer Schulweg kann nicht als zumutbar erklärt werden, nur um „unzumutbare“ Kosten für die Schulgemeinde zu verhindern. Eben so wenig legitimeren noch gefährlichere Schulwege in der Gemeinde dazu, keine gefahrmindernden Massnahmen bei einem weiteren gefährlichen Schulweg vorzusehen. Vielmehr sollten solche Vergleiche Anlass zu einer gewissenhaften Überprüfung bezüglich der Gefahren der vorliegend aufgezählten gleichgelagerten Schulwege geben. Die Schulbehörden sind verpflichtet, ihren Kindern zumutbare Schulwege anzubieten. Natürlich ist es ihnen im Rahmen der Zumutbarkeitskriterien freigestellt, mit welchen Massnahmen sie ihre Aufgabe erfüllen. Jede Schulpflege wird dabei auch finanzielle Kriterien berücksichtigen. Neben der Einrichtung eines Schulbusses ist es auch möglich, die Kinder von Privaten, allenfalls den Eltern, gegen ein angemessenes Entgelt transportieren zu lassen, wenn sich diese dazu bereit erklären oder die Kinder die öffentlichen Verkehrsmittel benützen zu lassen. Wichtig ist, dass ein zumutbarer Schulweg durch die Schulbehörden gesichert wird. Dies wurde vorliegend nicht gewährleistet. Ein Schulweg auf einer Strasse ohne Fussweg, welche mit 80 km/h befahren werden kann und die vorliegende Verkehrsdichte aufweist, muss für Kindergartenkinder und Kinder der 1. und 2. Klasse als zu gefährlich und demnach unangemessen bezeichnet werden. Demnach ist der Antrag auf einen Transport gerechtfertigt. Der Rekurs ist vollumfänglich abzuweisen.

Die von der Bezirksschulpflege vorgesehene Überprüfung des Sachverhaltes, falls die Böschung der Kuppe abgetragen wird, kann die Primarschulpflege sicherlich vornehmen. Allerdings ist die Kuppe bei B nicht alleine entscheidend dafür, dass der Schulweg B—R vorliegend als zu gefährlich erachtet wird.

8. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen (§ 13 VRG).

(Dispositiv nächste Seite)



- I. Der Rekurs der Primarschulpflege X. gegen den Entscheid der Bezirksschulpflege .... vom 28. September 2001 wird abgewiesen.

Die Primarschulpflege X. wird verpflichtet, für die Schulkinder der 1. und 2. Klasse von B einen Transport zu organisieren.